



Betreff:

öffentlich

Entnahme aus der Sonderrücklage Abfallgebühren zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben

Erstellungsdatum 09.11.2006

Eingang 902: _____

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.12.2006	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Entnahme aus der Sonderrücklage „Abfallgebühren“ in Höhe von 231.335,91 € wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 231.335,91 € im Vermögenshaushalt als Zuführung zum Verwaltungshaushalt, wird zugestimmt.
3. Der überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in Höhe von 231.335,91 € für die Nachzahlung der durch die Stadtentsorgung Potsdam GmbH im Jahr 2005 erbrachten Entsorgungsleistungen, wird zugestimmt.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich insofern, dass die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt durch die Teilauflösung der gebildeten Sonderrücklage „Abfallgebühren“ finanziert wird. Im Einzelnen bedeutet dies:

Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle
91000.90000 - Zuführung zum Verwaltungshaushalt - in Höhe von

231.335,91 €

Die Deckung erfolgt durch die Haushaltsstelle
91000.31001 - Entnahme aus der Sonderrücklage „Abfallgebühren“ - im Vermögenshaushalt.

Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle
72000.67551 - Erstattung für Hausmüllentsorgung - in Höhe von

231.335,91 €

Die Deckung erfolgt durch die Haushaltsstelle
91000.28000 - Zuführung vom Vermögenshaushalt- im Verwaltungshaushalt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die STEP schuldet der LHP auf der Grundlage der Verträge aus 1991 in Verbindung mit den jeweils geltenden Satzungen und Vereinbarungen, die Leistungen der Abfallentsorgung und Straßenreinigung.

Maßgeblich für die Abrechnung der geschuldeten Leistungen ist die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOPR 30/53) i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP).

Die STEP erhält eine Vergütung, die sich nach dem Selbstkostenpreis gem. § 6 VOPR 30/53 richtet. Danach sind auf Basis, der von der STEP erstellten jährlichen LSP-Kalkulation für die einzelnen Leistungsbereiche die zu vergütenden Selbstkostenfestpreise entsprechend der LSP zu prüfen. Die Prüfung der jährlichen Kalkulation und die Kontrolle aller erforderlichen Unterlagen der STEP, die die LSP-Kalkulation betreffen, erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Das Prüfungsergebnis wird dokumentiert.

Die Übergabe der LSP-Kalkulation hat vor dem Beginn des Leistungszeitraumes zu erfolgen. Für das Jahr 2005 wurde dieser Verfahrensweg durch die STEP nicht eingehalten. Gem. § 6 Abs. 3 der VOPR 30/53 wurde deshalb ein Selbstkostenrichtpreis für das Jahr 2005 vereinbart.

Unter Bezug auf das MEMORANDUM OF Understanding II vom 20.06.2005 hinsichtlich der Abrechnung der Leistungen der STEP gegenüber der LHP aus dem Vertrag über das Sammeln und Transportieren von Abfällen, Wertstoffen und Fäkalien und die Durchführung der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Potsdam vom 2./4.10.1991 (STV) und auf der Grundlage der VO PR Nr. 30/53 haben die LHP und die STEP am 21.12.2005 eine Durchführungsvereinbarung zum STV geschlossen.

Diese Vereinbarung enthält u.a. folgende Festlegung:

Die LHP und die STEP vereinbaren für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2009 für die Leistungen aus dem STV Festpreise zu jeder Leistungsart gem. Selbstkosten-Festpreis-Kalkulation mit Stand vom 05.12.2005.

Da die Prüfergebnisse zur Selbstkosten-Festpreis-Kalkulation nicht vor Ende Februar 2006 vorliegen konnten, wurde gem. § 88 der GO in Verbindung mit § 19 Abs. 4 der GemHV eine Sonderrücklage „Abfallgebühren“ für die im Haushaltsjahr 2005 nicht in Anspruch genommenen Einnahmen aus Abfallgebühren in Höhe von 1.226.545,23 € gebildet, um somit periodengerecht eventuell berechnete Nachforderungen der STEP für 2005 finanzieren zu können.

Auf der Grundlage der Prüfergebnisse der Kalkulation und der von der STEP im Jahr 2005 erbrachten Leistungen wurde festgestellt, dass der für 2005 vereinbarte Selbstkostenrichtpreis für die Vergütung der Leistungen nicht den tatsächlichen Kosten der STEP entsprach.

Für den Leistungszeitraum 2005 hat die STEP einen berechtigten Anspruch auf Nachzahlung in Höhe von 231.335,91 € (brutto).

Diese Nachzahlung erfolgt aus der zu diesem Zweck gebildeten Sonderrücklage „Abfallgebühren“.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde der Antrag auf Entnahme aus der Sonderrücklage „Abfallgebühren“ zum Vollzug einer überplanmäßigen Ausgabe geprüft. Im Ergebnis der Prüfung bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Einwände gegen die Beschlussvorlage.